

Richtlinien zur Förderung der Allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis

Vorbemerkung

Allgemeine Sozialberatung stellt eine wichtige Säule der sozialen Angebote im Rhein-Sieg-Kreis dar. Sie steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Sieg-Kreises offen. Die Beratung dient der Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation der Ratsuchenden in problematischen Lebenslagen. Sie bietet Hilfe zur Selbsthilfe und leistet einen Beitrag zur Stärkung der eigenen Ressourcen. Bei Bedarf wird die/der Ratsuchende an geeignete Fachberatungsstellen verwiesen.

Zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung stellt der Rhein-Sieg-Kreis Freiwillige Mittel zur Verfügung. Die Höhe der Mittel wird in den jeweiligen Haushaltsverhandlungen erörtert und im Haushalt festgelegt. Mit den bereit gestellten Mitteln sollen die Wohlfahrtsverbände bei ihrer Aufgabe der Allgemeinen Sozialberatung unterstützt werden.

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Der Rhein-Sieg-Kreis schätzt die von den Wohlfahrtsverbänden wahrgenommene Allgemeine Sozialberatung und die daraus resultierenden Hilfen sowohl für die Betroffenen, als auch im Verhältnis zu anderen beteiligten Institutionen, einschließlich der zuständigen Behörden.

In unterschiedlichen Gesprächen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Beratungen an Anzahl und Intensität zunehmen.

Mit den Fördermitteln sollen die bestehenden Beratungsstrukturen stabilisiert werden können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung; ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Sie kommt nur in Betracht, wenn im Haushaltsplan des Rhein-Sieg-Kreises entsprechende Mittel eingestellt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Organisatorische Voraussetzungen

Eine Zuwendung der Fördermittel erfolgt nur, wenn als sicher angenommen werden kann, dass das Angebot einer Allgemeinen Sozialberatung auf Dauer ausgelegt ist. Indizien können beispielsweise sein, dass

- eine Allgemeine Sozialberatung dem Selbstverständnis der Verbände als sozial ausgerichtete gemeinnützigen Institutionen entspricht
- eine Allgemeine Sozialberatung bereits wahrgenommen wird
- die Zuwendung für eine Allgemeine Sozialberatung erkennbar eine wirtschaftlich lediglich untergeordnete Rolle spielt.

2.2 weitere Voraussetzungen

- Die Beratung ist für die Klientinnen und Klienten kostenlos.
- Die Beratung wird in Beratungsstellen, die sich über das gesamte links- und rechtsrheinische Kreisgebiet verteilen, angeboten.
- Die mit der Beratung beauftragten Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter müssen fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet sind insbesondere Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarer Studiengänge (Fachkräfte)

Eine Unterstützung der Fachkräfte durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Zuwendungsempfänger ist möglich, allerdings bleibt die Fachkraft verantwortlich

2.3 Inhaltliche Voraussetzungen

Eine Zuwendung der Fördermittel erfolgt nur, wenn als sicher angenommen werden kann, dass die Allgemeine Sozialberatung fachkundig, neutral, überkonfessionell und überparteilich erfolgt.

Einer neutralen Beratung steht ein Selbstverständnis als „Anwalt des Ratsuchenden“ nicht entgegen.

2.4 Annahme für Wohlfahrtsverbände

Bei den Wohlfahrtsverbänden, die selbst oder deren Mitglieder Allgemeine Sozialarbeit bereits im Rhein-Sieg-Kreis anbieten, wird angenommen, dass die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 und 2.3 gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, die durch ihre Mitglieder Allgemeine Sozialberatung anbietet.

Die Arbeitsgemeinschaft benennt aus ihrer Mitte einen Empfangsbevollmächtigten der Zuwendungen, dem auch die Verteilung obliegt.

4. Weitergabe von Zuwendungen

Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nur zulässig, sofern der Dritte die Zuwendungsvoraussetzungen Ziffer 2 ebenfalls anerkennt und erfüllt.

Über die Weitergabe und die mit der Weitergabe verbundenen Modalitäten ist ein Vertrag zwischen der ARGE und dem Dritten abzuschließen, der dem Rhein-Sieg-Kreis vor Weitergabe vorzulegen ist. Eine Weitergabe nur des Sockelbetrages (Ziffer 5.1.1) ist nicht zulässig.

Ein Anspruch auf Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei einem Durchreichen der Zuwendung eines Mitglieds der ARGE innerhalb seiner Verbandsstrukturen.

5. Verteilmodus der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger; Festlegung der individuellen Finanzierungsanteile

Der von dem Zuwendungsempfänger benannte Empfangsbevollmächtigte (Ziffer 3) teilt die für die Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Haushaltsmittel auf die Mitglieder und Dritte durch Festlegung eines Sockelbetrags (5.1.1) auf und darüber hinaus auf Basis der Beratungsleistungen des Vorjahres (Ziffer 5.1.2).

5.1.1 Der Sockelbetrag beträgt pro Mitglied bzw. Drittem 2,5% der im Haushalt für Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Haushaltsmittel. Der AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg erhält als Sockelbetrag 5% der im Haushalt für Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Haushaltsmittel.

5.1.2 Die Verteilung der darüber hinausgehenden für Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgt nach dem Anteil, der dem Anteil an der Gesamtzahl der im Vorjahr beratenen Klienten entspricht. Grundlage für die Berechnung ist die im Jahresbericht (Ziffer 10) enthaltene statistische Erhebung (Ziffer 9).

6. Zielgruppen der Allgemeinen Sozialberatung

Zielgruppen sind

- Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (Klientengruppe Asyl)
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II (Klientengruppe SGB II),
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB XII (Klientengruppe SGB XII) oder
- Personen ohne Bezug einer dieser Transferleistungen (Klientengruppe Daseinsvorsorge)

mit Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis.

7. Verwendungszweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung zu verwenden.

Die Allgemeine Sozialberatung leistet Beratungsunterstützung

- bei der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der Wohnsituation
- bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Krisen- und Problemsituationen
- im Rahmen der Integration in Arbeit
- bei der Stabilisierung der Lebenssituation während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB XII
- bei der Vermeidung des Bezuges von Transferleistungen nach SGB II / SGB XII

Die Allgemeine Sozialberatung wird erbracht durch

- telefonische Beratung
- persönliche Beratung – bei Bedarf auch aufsuchend
- Beratung aufgrund von Mail-Anfragen oder sonstiger Internet-Kommunikation

8. Art und Umfang, Höhe, Auszahlung der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Bei der Förderung handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, mit dem die entstehenden Kosten bezuschusst werden sollen.

Die Zuwendungshöhe wird durch die jeweiligen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Förderhöhe) begrenzt.

Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt zum 1. Werktag eines jeden Quartals.

9. statistische Erhebungen/Datenaustausch

Bei mindestens 95% der Beratungen werden pro Beratung erfasst

- Name
- Adresse
- Geschlecht
- Nationalität (Deutsch, EU, Sonstige)
- Familienstand
- Anzahl der Kinder
- Klientengruppe (s.o. Ziff. 6)
- Beratungsinhalte (Mehrfachnennungen möglich):
 - Anträge/Schriftverkehr
 - Arbeitslosigkeit
 - Beihilfe etc.
 - Beruf/Ausbildung

- Ehe/Familie
 - Existenzsicherung
 - Kooperation/Vermittlung
 - Psychosoziale Anliegen
 - Schulden/Haushaltsberatung
 - sozialrechtliche Ansprüche
 - Straffälligkeit
 - Strom-/Mietschulden
 - Sucht
 - Verrentung
 - Wohnsituation
- Art der Beratung (telefonisch, persönlich, durch Internet)

Zuwendungsempfänger und Dritte stellen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erklärung des Beratenden) sicher, dass keine Doppelberatungen erfolgen.

Die allgemeine Sozialberatung hat bei erkennbar vorliegenden Problemlagen, für die es bereits Beratungsstrukturen gibt, die Funktion einer Clearingstelle. Sie tritt nicht als Konkurrenz oder niedrigschwellige Ergänzung bereits bestehender Angebote in Erscheinung. Die Mittel der allgemeinen Sozialberatung werden daher auch nicht zur Finanzierung eines bereits vorgehaltenen Beratungsangebotes eingesetzt.

10. Berichtswesen

Zuwendungsempfänger und Dritte erstellen einen einheitlichen Jahresbericht, in dem die statistischen Daten (Ziffer 9) bewertend dargestellt werden.

In dem Bericht erfolgen außerdem

- Angaben zu Anzahl und Qualifikation des in der Beratung eingesetzten Personals
- die jeweilige Einschätzungen zur Entwicklung der Allgemeinen Sozialberatung

Der jeweilige Bericht wird innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorgelegt; er dient u.a. zur Information im zuständigen Fachausschuss.

11. Prüfungsrechte

Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die jeweiligen statistischen Erhebungen (Ziffer 9) einzusehen und selbständig auszuwerten.

Zuwendungsempfänger und Dritte ermöglichen die Prüfung durch geeignete Unterstützung.

12. Vorbehalt der Rückforderung

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich eine Rückforderung vor allem für den Fall vor, dass die Zuwendungsempfänger von den Zuwendungsvoraussetzungen (Ziff.2) abweichen oder den Jahresbericht (Ziff. 10) auch nach einer erneuten Fristsetzung nicht vorlegen.